

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Eder, Nussbaum, Gasser,

und Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (511 d.B.) über die Regierungsvorlage (503 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz über die Errichtung eines Unterstützungsfonds für Alleinerziehende (Unterstützungsfondsgesetz-Alleinerziehende – UFG-AE) (TOP 4)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Die oben bezeichnete Regierungsvorlage (503 d.B.) in der Fassung des Ausschussberichtes (511 d.B.) wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 1 Z 8 lautet:

„8. Daten, die das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Sozialministeriumservice) bei der alleinerziehenden Person im Zusammenhang mit der dauerhaften Erwerbsunfähigkeit erhoben hat.“

Begründung

Zu Z 1:

Durch die vorgenommene Präzisierung wird lediglich klargestellt, dass sich § 19 Abs. 1 Z 8 auf Daten bezieht, die das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Sozialministeriumservice) bei der alleinerziehenden Person selbst erhoben hat.

Nussbaum
(NUSSBAUM)

Eder
(EDER)

Teibee
(TEIBEE)

Gasser

Muchitsch
(MUCHITSCH)